

rentenbank wesentlichen Antheil gehabt zu haben. Die Dauer dieser Vergünstigung geht mit dem innenstehenden Jahre zu Ende. Es finden jedoch Se. Königl. Majestät kein Bedenken, eine Verlängerung derselben bis zum Ablauf der neuen Finanzperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845 eintreten zu lassen, und sehen daher hierüber einer Erklärung der getreuen Stände entgegen, damit, bei deren Einverständnis, unter Bezugnahme darauf diese Verlängerung noch vor Jahreschluss durch Verordnung möge ausgesprochen werden können.

Da übrigens die Beschleunigung der agrarischen Auseinandersetzungen in vielfachem Betrachte, besonders aber auch wegen des der Staatscasse dadurch erwachsenden Aufwandes und in Bezug auf die Landrentenbank hauptsächlich auch noch deshalb zu wünschen ist, weil dadurch der Zeitpunkt bedingt wird, mit welchem die Uebernahme von Ablösungsrenten und die Ausfertigung neuer Landrentenbriefe (mit welcher jedesmal eine 55jährige Amortisationsperiode beginnt) wird geschlossen werden können, so daß dann die Landrentenbank nur noch als eine Anstalt für Verwendung des Renteneinkommens und der eingehenden Kapitalzahlungen zur successiven Amortisation, neben Auszahlung der Zinsen der Landrentenbriefe bis zu einem erst dann mit Sicherheit zu bestimmenden Zeitpunkt fortzubestehen haben wird: so gedenken Se. Königl. Majestät an die nächste Ständeversammlung den Entwurf zu einem Gesetze gelangen zu lassen, durch welches für die fernere Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Bank ein peremptorischer und zwar nicht entfernter Termin bestimmt wird, indem schon jetzt sowohl den Berechtigten als den Verpflichteten noch eine dreijährige Frist zur Benutzung der Vortheile dieses Instituts verbleibt.

Auch behalten Allerhöchst dieselben es besonderer Erwägung vor, ob und inwiefern für denselben Termin nicht auch der Wegfall der §§. 277 und 278 des Ablösungsgesetzes geordneten Stempel- und Sportelfreiheit gesetzlich auszusprechen sein werde.

Se. Königl. Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 25. November 1842.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostitz und Jänckendorf.

Referent Abg. v. Thielau trägt hierauf den Begutachtungsbericht vor, wie er in Nachstehendem lautet.

In dem Gesetze vom 17. März 1832, die Ablösung der Dienste und Servituten betreffend, §. 37, ward vorgeschrieben, daß die Ueberweisung der dem Pflichtigen auferlegten Geldrente an die Landrentenbank lediglich den Berechtigten freistehen sollte, und daß die Erklärung darüber in dem Ablösungsrecess mit aufgenommen werden müsse.

Die §. 38 dieses Gesetzes setzt jedoch fest, daß auch der Berechtigte diese Renten nicht überweisen könne, wenn

eine Rente den jährlichen Betrag von 12 Gr. nicht erreicht, oder eine höhere Rente in diesem Betrage nicht aufgeht, in welchem letztern Falle bloß der Ueberschuß an den Berechtigten selbst zu zahlen, der in 12 Gr. aufgehende Betrag aber an die Landrentenbank zu überweisen ist.

In der unter dem 9. März 1837 mit ständischer Zustimmung erlassenen Verordnung, §. 18 und 19, sind diese Bestimmungen aufgehoben, so daß es

1) bis ultimo December 1842 jedem Verpflichteten freistehen solle, auf die Ueberweisung der auf ihre Grundstücke gelegten Ablösungsrenten insoweit anzutragen, als dieses dem Berechtigten freistand, und zwar ohne Unterschied, ob diese Renten vor oder nach Erlassung dieser Verordnung übernommen worden sind, und ob der Ablösungsrecess von der Generalcommission bestätigt worden ist, oder nicht;

2) sollen alle an die Landrentenbank zu überweisen geeignete Renten, insoweit sie in dem jährlichen Betrage von vier Pfennigen aufgehen, welcher einem Ablösungscapitale von 8 Gr. 4 Pf. entspricht, überwiesen werden können.

In der ebenfalls mit ständischer Zustimmung erlassenen Verordnung vom 10. November 1837 ist bestimmt worden:

1) daß die wegen Ablösung der Laudemialpflicht erwachsenden Renten auf die Landrentenbank überwiesen werden können, und daß

2) eine Vermittelung der Landrentenbank eintreten soll, rücksichtlich der nach §. 89 des Ablösungsgesetzes in manchen Fällen von den Verpflichteten zu leistenden Nachzahlungen.

Um die Verlängerung dieser durch die so eben aufgeführten Verordnungen vom 9. März und 10. November 1837 den Verpflichteten ertheilten Begünstigungen, welche mit dem Schlusse des Jahres 1842 aufhören sollten, wird in einer Petition des Herrn Abgeordneten Scholze und in einer Vorstellung mehrerer Pflichtigen zu Dbergersdorf bei Camenz nachgesucht und um Intercession der beiden hohen Kammern bei der hohen Staatsregierung gebeten.

Ein allerhöchstes Decret vom 25. November laufenden Jahres kommt den Wünschen der Petenten entgegen, und findet die hohe Staatsregierung kein Bedenken, einer Verlängerung der Dauer dieser Vergünstigungen bis zu Ablauf des Jahres 1845 Statt zu geben.

Zugleich wird jedoch in dem allerhöchsten Decrete die Ansicht ausgesprochen, daß es wünschenswerth erscheine, nach Ablauf dieser Frist einen nicht entfernten peremptorischen Termin festzusetzen, bis zu welchem überhaupt nur noch Ueberweisungen an die Landrentenbank stattfinden dürfen, und wird die Vorlage eines an die nächste Ständeversammlung zu gelangenden Gesetzentwurfs deshalb vorbehalten.

Wenn nun die Erklärung der Ständeversammlung nur darüber erfordert wird, ob eine Verlängerung der in den Verordnungen vom 9. März und 10. November 1837 gewährten Vergünstigungen, hinsichtlich der Ueberweisung auferlegter Renten an die Landrentenbank, stattfinden solle, der Deputation aber ein Bedenken nicht beigeht, der hohen zweiten Kammer die Zustimmung zu der Absicht der hohen Staatsregierung anzurathen, so stellt sie ihren Antrag dahin:

die zweite hohe Kammer wolle sich dahin auslassen: daß sie vollkommen einverstanden mit der in dem allerhöchsten Decrete vom 25. November ausgesprochenen Absicht der hohen Staatsregierung sei, die in den Verordnungen vom 9. März und 10. November 1837 den Verpflichteten, hinsichtlich der Ueberweisung auferlegter Renten an die Landrentenbank, zugestandenen Vergünstigungen bis zu Ablauf des Jahres 1845 zu verlängern.

Abg. Haden: Auch ich beabsichtigte bei meinem Eintritt in die Kammer, einen ähnlichen Antrag, wie der des Abg. Scholze, wenn auch etwas erweiterter, zu stellen. Die Erweiterung meines projectirten Antrags erstreckte sich auf die Vorlage eines Geset-